

GZ DFDVB0002-0006/2016

Förderentscheidung zu GZ DFDVB0002-0006/2016; Antrag der UPC Austria Services GmbH auf Förderung von Kommunikationskosten zur Volldigitalisierung der Kabelnetze

Mit Schreiben vom 12.07.2016, ergänzt durch das Schreiben vom 21.09.2016, brachte die UPC Austria Services GmbH (im Folgenden: UPC) einen Antrag auf Förderung von Kommunikationskosten zur Volldigitalisierung der Kabelnetze ein.

Gegenstand des Projektes ist eine Informationskampagne der UPC zum Zwecke der Volldigitalisierung der Kabelnetze mit einer damit verbundenen Abschaltung des analogen Fernsehens in sämtlichen Bundesländern bis 2017. Hauptzweck der Informationskampagne ist es, UPC Kunden durch einen möglichst einfachen, effizienten und reibungslosen Prozess zu führen, bei dem es nicht zum „schwarzen Bildschirm“ kommt.

Konkret sind Informationskampagnen in Massenmedien, Print Schaltungen, Online Spots, Informationsblätter an Bestandskunden, Direct Mails, Informationsfolder und Flyer in UPC Shops geplant.

Laut Kostenkalkulation wurden Bruttoprojektkosten in der Höhe von EUR 283.480,- veranschlagt, bestehend aus den Print-, Gestaltungs- und Produktionskosten in Tirol, Klagenfurt, Vorarlberg (insgesamt EUR 149.480,-) und Wien (EUR 134.000,-).

Gemäß § 23 Abs. 2 KOG erfolgt die Gewährung der Mittel durch die RTR-GmbH nach Maßgabe der von ihr erstellten Richtlinien und im Einklang mit dem Digitalisierungskonzept (§ 21 AMD-G). Unter § 22 Z 4 KOG wird der Zweck der Verwendung der Mittel aus dem Digitalisierungsfonds wie folgt definiert: „Maßnahmen, die der öffentlichen Information über die digitale Übertragung von Rundfunkprogrammen dienen“. Im Digitalisierungskonzept 2015, KOA 4.000/15-029, wurde aus Aspekten der Frequenzökonomie sowie der Meinungs- und Angebotsvielfalt die vollständige Digitalisierung der Kabelnetze bis September 2016 empfohlen.

Daher kommen für eine Förderung nur diejenigen Maßnahmen in Frage, die noch vor diesem Zeitpunkt gesetzt wurden, weshalb die Kosten der Kommunikationsmaßnahmen in Wien, die für das Jahr 2017 geplant sind, nicht mehr in Betracht kommen. Es wird daher von einer förderbaren Gesamtkostensumme von EUR 149.480,- (zusammengesetzt aus den Kosten in Tirol, Klagenfurt und Vorarlberg) ausgegangen.

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wurde von der RTR-GmbH gemäß § 23 Abs. 2 KommAustria-Gesetz (KOG) zur Stellungnahme zum gegenständlichen Förderantrag aufgefordert. Die KommAustria befürwortete in ihrer Stellungnahme vom 16.11.2016 die Förderung des Projektes. Begründet wurde dies damit, dass das Projekt vom Anwendungsbereich der Richtlinien über die Vergabe von Mitteln des Digitalisierungsfonds zur Förderung der Volldigitalisierung der Kabelnetze (im Folgenden: die Richtlinien) sowie des KOG umfasst ist, da gemäß Pkt. 6.1. der Richtlinien eine Förderung zu Zwecken des § 22 Z 4 KOG für Maßnahmen, die der öffentlichen Information über die Vorzüge der digitalen Übertragung von Rundfunkprogrammen in Kabelnetzen dienen, vergeben werden kann. Derartige Maßnahmen sind gemäß Pkt. 10.1. der Richtlinien insbesondere Infokampagnen (Broschüren, Videoclips) zur Aufklärung und Information der Kabelkunden über Vorteile der digitalen Übertragung. Zudem können Schaltungen in Massenmedien, Informationsblätter und Direct Mails an Bestandskunden ebenso unter Pkt. 10.1. der Richtlinien subsumiert werden. Unter § 22 Z 4 KOG wird der Zweck der Verwendung der Mittel aus dem Digitalisierungsfonds wie folgt definiert: „Maßnahmen, die der öffentlichen Information über die digitale Übertragung von Rundfunkprogrammen dienen“. Weiters wurde im Digitalisierungskonzept 2015, KOA

4.000/15-029, aus Aspekten der Frequenzökonomie sowie der Meinungs- und Angebotsvielfalt die vollständige Digitalisierung der Kabelnetze empfohlen. Als Umsetzung der Empfehlung wurde ein Abschaltzeitpunkt der analogen Kabelnetze mit 01.09.2016 festgelegt. Von Seiten der KommAustria wird auch daher eine Informationskampagne begrüßt, die die Öffentlichkeit auf den Umstieg auf digitale Übertragung im Kabelnetz vorbereitet und über jedwede damit zusammenhängende Aspekte informiert, wobei dies sinngemäß nur für jene Maßnahmen gilt, die vor dem genannten Zeitpunkt gesetzt wurden.

Laut glaubhaften Angaben des Förderungswebers ist die Finanzierung des zu fördernden Projektes unter Berücksichtigung anderer Zuschüsse und Finanzierungen sichergestellt.

Die rechtliche Prüfung des Antrags ergab daher, dass das beantragte Projekt den Richtlinien entspricht und die Voraussetzungen zur Förderung des Projektes durch den Digitalisierungsfonds vorliegen.

Die Auszahlung erfolgt gemäß Pkt. 17 der Förderrichtlinien in zwei Raten, nämlich jeweils die Hälfte nach In-Kraft-Treten des Förderungsvertrages sowie nach Vorlage des abschließenden Projektberichtes nach Punkt 20.1 der Richtlinien einschließlich der Überprüfung nach Punkt 20.4 der Richtlinien. Mit Rücksicht auf Pkt. 5 der Richtlinien, nach dem die dem Digitalisierungsfonds zur Verfügung stehenden Mittel höchstens im Ausmaß von EUR 200.000,- für Zwecke des § 22 Z 4 KOG vergeben werden dürfen – rund EUR 120.000,- wurden bereits der WKÖ zu diesem Zweck zuerkannt – sowie darauf, dass es sich bei dem fördergegenständlichen Projekt um eine Zusatzkampagne zu jener der WKÖ handelt, war das gegenständliche Projekt mit 15 % zu fördern. Da – wie oben erläutert – von einer förderbaren Gesamtkostensumme von EUR 149.480,- ausgegangen wird, beträgt die Förderung durch den Digitalisierungsfonds **EUR 22.422,-**.

Dr. Alfred Grinschgl
Geschäftsführer (FB Medien)

Wien, am 30.12.2016